

**Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld (WAZV Hohenseefeld) über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser im Versorgungsgebiet des WAZV Hohenseefeld  
- Wasserversorgungssatzung -**

Aufgrund der §§ 3,5 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl I S. 398) in der jeweils gültigen Fassung, des § 8 Absatz (4) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl I S. 685) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl I S. 302) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBl. S. 684) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasserzweckverbandes Hohenseefeld in Ihrer Sitzung am **21.05.2003** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Der WAZV Hohenseefeld betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser.

(2) Der WAZV Hohenseefeld kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung Dritter bedienen.

(3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Planung, Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt der Zweckverband.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Wasserversorgungsanlage  
Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören:

a) das gesamte öffentliche Wasserverteilungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen sowie der Wasserzähleranlage

b) die Wasserwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen.

Nicht zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören die Hausanschlüsse im Sinne des § 13.

(2) Grundstück

Grundstück – ist das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

(3) Anschlussnehmer

Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach §§ 15, 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben.

Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WAZV Hohenseefeld liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines

Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAZV Hohenseefeld erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

#### **§ 4**

##### **Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird sind verpflichtet, diese Grundstücke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

(2) Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen.

(3) Die Anschlussmöglichkeit besteht, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

#### **§ 5**

##### **Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschlusszwang wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe beim WAZV Hohenseefeld einzureichen. Er soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss gestellt werden.

(3) Der Absatz 1 und 2 gilt auch dann, wenn für eines oder mehrere Gebäude eine Befreiung beantragt wird.

(4) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann auch als Teilbefreiung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

#### **§ 6**

##### **Benutzungszwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstücks.

#### **§ 7**

##### **Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der WAZV Hohenseefeld räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbe-

freierung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV Hohenseefeld einzureichen.

(4) Der Anschlussnehmer hat dem WAZV Hohenseefeld vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen (totale Systemtrennung) sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Regelungen der Absätze 1 – 3 gelten sinngemäß für vorhandene Eigengewinnungsanlagen.

(5) Die Befreiung vom Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

## **§ 8**

### **Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der WAZV Hohenseefeld ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für die einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 9**

### **Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der WAZV Hohenseefeld ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange der WAZV Hohenseefeld an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAZV Hohenseefeld hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der WAZV Hohenseefeld hat die Anschlussnehmer bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterbrechung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WAZV Hohenseefeld diese nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 10**

### **Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der WAZV Hohenseefeld aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom WAZV Hohenseefeld oder einem seiner Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZV Hohenseefeld oder eines seiner Bediensteten oder seines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des WAZV Hohenseefeld oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist,

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der WAZV Hohenseefeld ist verpflichtet, den Anschlussnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als die ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich sind.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der WAZV Hohenseefeld dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der WAZV Hohenseefeld hat den Anschlussnehmern hierauf auf

Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Anschlussnehmer hat den Schaden unverzüglich dem WAZV Hohenseefeld oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## **§ 11 Verjährung**

(1) Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich eine Anspruchsberechtigung ergibt und dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil der Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

(3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 12 Grundstücksbenutzung**

(1) Die Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke der Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WAZV Hohenseefeld zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des WAZV Hohenseefeld noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

(6) Der Anschlussnehmer hat unentgeltlich zuzulassen, dass der WAZV Hohenseefeld Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen u.ä. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksbegrenzung anbringt.

### § 13

#### **Hausanschluss**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit der Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage). Er beginnt mit der Anbohrschelle am öffentlichen Leitungsnetz und endet mit der Wasserzähleranlage (Wasserzählereinbaugarnitur). Die Wasserzähleranlage gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung und ist nicht Bestandteil der Kundenanlage.

(2) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei dem WAZV Hohenseefeld erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage),
2. der Name des Installationsunternehmens durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die aus dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
5. eine Erklärung des Anschlussnehmers, die anfallenden Kosten des Hausanschlusses einschließlich der Wiederherstellung im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen und dem WAZV Hohenseefeld den entsprechenden Betrag zu erstatten.
6. im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zu Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WAZV Hohenseefeld bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WAZV und stehen soweit sie sich im öffentlichen Bereich befinden in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom WAZV Hohenseefeld hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen

zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der WAZV Hohenseefeld die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkung auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten ab Grundstücksgrenze trägt der Eigentümer.

#### **§ 14**

##### **Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze**

(1) Der WAZV Hohenseefeld kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzähler-schrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### **§ 15**

##### **Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem dafür verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WAZV Hohenseefeld oder ein im Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WAZV Hohenseefeld ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAZV Hohenseefeld zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekunden, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Teile des Hausanschlusses, die im Eigentum des Anschlussnehmers stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Anlage des Anschlussnehmers.

## **§ 16**

### **Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Der WAZV Hohenseefeld oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an die öffentliche Wasserversorgungsanlage an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim WAZV Hohenseefeld über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Die Wasserzähleranlage wird vom WAZV Hohenseefeld oder dessen Beauftragten eingebaut und in Betrieb gesetzt.
- (4) Die Aufwendungen für die Inbetriebnahme der Anlage des Anschlussnehmers sind dem WAZV Hohenseefeld in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

## **§ 17**

### **Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

- (1) Der WAZV Hohenseefeld ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAZV Hohenseefeld berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der WAZV Hohenseefeld keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## **§ 18**

### **Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussnehmers, Mitwirkungspflichten**

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Einwirkungen auf Einrichtungen des WAZV Hohenseefeld oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAZV Hohenseefeld mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

## **§ 19**

### **Zutrittsrecht**

(1) Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WAZV Hohenseefeld den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

(2) Kosten die dem WAZV Hohenseefeld dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

## **§ 20**

### **Technische Anschlussbedingungen**

(1) Der WAZV Hohenseefeld ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an der Hausanschlussleitung und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des WAZV Hohenseefeld abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere

und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 21**

### **Messung**

(1) Der WAZV Hohenseefeld stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der WAZV Hohenseefeld hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsart der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des WAZV Hohenseefeld. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessens zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem WAZV Hohenseefeld unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Anschlussnehmer stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung. Die Messeinrichtung umfasst den Wasserzähler

## **§ 22**

### **Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung

durch eine Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim WAZV Hohenseefeld, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WAZV Hohenseefeld zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

## **§ 23**

### **Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des WAZV Hohenseefeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAZV Hohenseefeld vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des WAZV Hohenseefeld die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der WAZV Hohenseefeld den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 24**

### **Verwendung des Wassers**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WAZV Hohenseefeld zulässig. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAZV Hohenseefeld kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur

Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WAZV Hohenseefeld vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WAZV Hohenseefeld alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des WAZV Hohenseefeld mit Wasserzähler zu benutzen.

(5) Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem WAZV Hohenseefeld oder dritten Personen entstehen.

(6) Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck verwenden.

(7) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten.

(8) Der WAZV Hohenseefeld kann verlangen, dass bei der Vermietung eine Kautions gestellt wird.

(9) Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet.

(10) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über die Anlegung, Erhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem WAZV Hohenseefeld zu treffen.

## § 25

### Dauer der Versorgung

(1) Will ein Anschlussnehmer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies

mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem WAZV Hohenseefeld schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss oder Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er beim WAZV Hohenseefeld Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Anschlussnehmers ist dem WAZV Hohenseefeld unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer dem WAZV Hohenseefeld für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

(6) Der WAZV Hohenseefeld behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlussleitungen nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, auch die Spülmengen gehen zu seinen Lasten.

## § 26

### Einstellung der Versorgung

(1) Der WAZV Hohenseefeld ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld, ist der WAZV Hohenseefeld berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WAZV Hohenseefeld kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der WAZV Hohenseefeld hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für seine Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## § 27

### **Haftung von Anschlussnehmern und sonstigen Wasserabnehmern**

(1) Der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt, haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§15) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat den WAZV Hohenseefeld von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Verantwortlichen als Gesamtschuldner.

## § 28

### **Verlegen von Versorgungsleitungen**

(1) Der WAZV Hohenseefeld macht die Erweiterung des Rohrnetzes – insbesondere das Legen von Versorgungsleitungen von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohrleitungen zu belegenden Straßen abhängig. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur in öffentlich gewidmeten Straßen, die im Eigentum der Gemeinde, des Landkreises und des Landes Brandenburg stehen, verlegt.

(2) In Straßen, Plätzen usw., die im Privateigentum stehen, werden Versorgungsleitungen vom WAZV Hohenseefeld nur auf Antrag des Grundstückseigentümers gelegt. Diese Rohrleitungen werden wie Hausanschlussleitungen ohne Messeinrichtung behandelt, es gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung. Der Eigentümer hat auf Verlangen des WAZV Hohenseefeld zur Sicherung des Rechts zum Betrieb der Rohrleitung eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zugunsten des WAZV Hohenseefeld eintragen zu lassen. Die in Satz 1 und 2 beschriebenen Rohrleitungen sollen mit einer Messeinrichtung versehen werden, sofern dies technisch möglich ist.

## § 29

### **Beiträge und Gebühren**

(1) Der WAZV Hohenseefeld erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag (Anschlussbeitrag).

(2) Für das Vorhalten des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt der WAZV Hohenseefeld Benutzungsgebühren.

(3) Die Kosten für die Hausanschlüsse lässt sich der WAZV Hohenseefeld erstatten.



